

# RS OGH 2004/12/15 7Ob199/04x, 3Ob84/14w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2004

## Norm

EheG §35

EheG §42 Abs2

EheG §102 Abs2

## Rechtssatz

Bei einer Aufhebung einer Ehe nach § 35 EheG ist im Aufhebungsurteil von Amts wegen ein allfälliger Schuldausspruch aufzunehmen.

Für den Verschuldensauspruch nach § 42 Abs 2 EheG ist positive Kenntnis des Aufhebungsgrundes zum Zeitpunkt der Eheschließung erforderlich, wobei für die Zurechenbarkeit eines Verschuldens die eheliche Verschuldensfähigkeit Voraussetzung ist. Der Schuldvorwurf muss sich auch darauf beziehen, dass dem Ehepartner bei Eingehung der Ehe ein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen und ihm persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann; das heißt er muss in der Lage sein, dieser Einsicht gemäß zu handeln.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 199/04x

Entscheidungstext OGH 15.12.2004 7 Ob 199/04x

Veröff: SZ 2004/181

- 3 Ob 84/14w

Entscheidungstext OGH 21.05.2014 3 Ob 84/14w

Auch; Beisatz: Hier: Verletzung der Pflicht, den Ehepartner über die Transsexualität zu informieren. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119589

## Im RIS seit

14.01.2005

## Zuletzt aktualisiert am

22.07.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)